

SPD-Stadtverband Witten

Statut



§ 1 NAME UND SITZ

Die Ortsvereine der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der Stadt Witten bilden einen Stadtverband. Er führt den Namen: Sozialdemokratische Partei Deutschlands Stadtverband Witten.

§ 2 GLIEDERUNG

(1) Der Stadtverband gliedert sich in Ortsvereine. Diese können bei Bedarf regional zusammenarbeiten.

(2) Die Grenzen der Ortsvereine legt der Unterbezirksvorstand fest. Der Stadtverbandsausschuss gibt dazu Empfehlungen.

(3) Vor Grenzänderungen sind die betroffenen Ortsvereine zu hören.

(4) Die Zugehörigkeit zum Ortsverein regelt sich nach dem Organisationsstatut.

(5) Der Ortsverein wird durch den Ortsvereinsvorstand vertreten. Der Ortsvereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in,
- den Schriftführern/innen,
- dem/der Bildungsbeauftragten,
- den Beisitzern/innen.

Darüber hinaus können weitere Aufgabenbereiche vergeben werden.

(7) Für die Prüfung der Kassenführung sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen zu wählen.

(8) Die Ortsvereine und der Stadtverband sprechen ihre Jahresplanung im Vorjahr ab.

§ 3 ORGANE

1. Die Hauptversammlung § 4
2. Die Vertreterversammlung § 8
3. Der Stadtverbandsausschuss § 10
4. Der Stadtverbandsvorstand § 12
5. Die Kontrollkommission § 14

§ 4 HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Sie ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen und setzt sich zusammen aus:

1. 80 in den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten. Die Berechnung der jeweiligen Delegiertenanzahl je Ortsverein erfolgt nach dem D'Hondt – Verfahren, wobei bei der Berechnung der von den Ortsvereinen zu wählenden Delegierten nur die Mitglieder berücksichtigt werden, für die in den letzten vier Quartalen vor dem 31. Dezember des Jahres, das der Hauptversammlung vorausgeht, Beiträge abgeführt worden sind;
2. den Mitgliedern des Stadtverbandsvorstandes;
3. je einem/einer gewählten Delegierten der in Witten existierenden und anerkannten Arbeitsgemeinschaften.

(2) Mit beratender Stimme nehmen teil, sofern sie nicht Delegierte nach § 4 Abs. 1 sind:

1. die beratenden Mitglieder des Stadtverbandsvorstands sowie die ordentlichen bzw. beratenden Mitglieder des Stadtverbandsausschusses;
2. die Mitglieder der Kontrollkommission.

(3) Es können Gäste eingeladen werden.

(4) Die Hauptversammlung tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 5 EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Der Stadtverbandsvorstand gibt den Ortsvereinen den Termin der Hauptversammlung spätestens acht Wochen vorher unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung bekannt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Tagesordnung, Anträge und andere Unterlagen sind der Einladung beizufügen.

(2) Anträge zur Hauptversammlung können von den Ortsvereinen, den Arbeitsgemeinschaften, den Betriebsgruppen, dem Stadtverbandsausschuss und dem Stadtverbandsvorstand gestellt werden. Die Anträge der Ortsvereine, der Arbeitsgemeinschaften und Betriebsorganisationen sind spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Stadtverbandsvorstand einzureichen. Personalvorschläge können von den Ortsvereinen, den Arbeitsgemeinschaften, den Betriebsorganisationen, dem Stadtverbandsausschuss und dem Stadtverbandsvorstand bis vier Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

(3) Initiativanträge aus der Mitte der Hauptversammlung werden behandelt, soweit die Hauptversammlung dem zustimmt. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung. Personalvorschläge aus

der Mitte der Hauptversammlung werden berücksichtigt, wenn sie die in der Geschäftsordnung festgelegte Mindestanzahl an Unterschriften erhalten haben.

§ 6 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND VERFAHREN DER HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach § 4 Abs. 1 Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Die Hauptversammlung beschließt die Geschäftsordnung.

§ 7 AUFGABEN DER HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die Hauptversammlung trifft alle wichtigen Entscheidungen, die über den Bereich der Ortsvereine hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:

- die Wahl des Stadtverbandsvorstands,
- die Wahl der Kontrollkommission.

(2) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Stadtverbandsvorstands insbesondere des Finanzberichts gemäß § 5 Abs. 2 der Finanzordnung, Entgegennahme der Berichte der Kontrollkommission, der Arbeitsgemeinschaften und der Betriebsgruppen.

(3) Entlastung des Stadtverbandsvorstands, insbesondere in Finanzangelegenheiten auf Vorschlag der Kontrollkommission.

(4) Festlegung der Leitlinien der Parteiarbeit im Stadtverband.

(5) Verbindliche Grundsatzbeschlüsse für die Parteiarbeit in Witten und Empfehlungen an die Ratsfraktion.

(6) Verabschiedung des Kommunalwahlprogramms und Kontrolle über dessen Umsetzung.

(7) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung (Initiativanträge).

(8) Vorschlag des/der Bewerbers/Bewerberin für das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in, Vorschlag der Bewerber/innen für ein Mandat

- als Europaabgeordnete/r,
- als Bundestagsabgeordnete/r,
- als Landtagsabgeordnete/r,

sowie für die Mandate der Wittener Kreistagsabgeordneten, der Wittener Stadträte in Abstimmung mit den Ortsvereinen, sowie der Reserveliste.

(9) Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und an die Ortsvereine zu versenden.

§ 8 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen:

1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine;
2. auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Stadtverbandsausschusses;
3. auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder des Stadtverbandsvorstands;
4. auf einstimmigen Beschluss der Kontrollkommission.

(2) In dem Antrag bzw. dem Beschluss ist die Tagesordnung anzugeben.

(3) Die außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung bzw. auf Antrag der hierzu berechtigten Gremien (§ 8 Abs. 1) stattfinden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Anträge sind spätestens fünf Tage vor der außerordentlichen Hauptversammlung beim Stadtverbandsvorstand einzureichen.

§ 9 VERTRETERVERSAMMLUNG

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Ortsvereine zusammen und wird nach den Bestimmungen des Kommunalwahl- und Landeswahlgesetzes gebildet. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt ein/eine Vertreter/in.

(2) Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des/der Bewerbers/in für das Amt des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in,
2. die Wahl der Bewerber/innen für ein Mandat im Rat der Stadt Witten.

§ 10 STADTVERBANDSAUSSCHUSS

(1) Der Stadtverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Stadtverbandsvorstands,
2. je zwei von den Ortsvereinen für zwei Jahre gewählten Vertretern/innen oder Stellvertretern/innen,
3. je einem/einer von der Arbeitsgemeinschaft für zwei Jahre gewählten Vertreter/in oder Stellvertreter/in.

Der Stadtverbandsausschuss muss so zusammengesetzt sein, dass die Delegierten der Ortsvereine in der Mehrheit sind.

(2) Falls einer der gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter oder eine der gewählten Vertreterinnen bzw. Stellvertreterinnen aus dem Stadtverbandsausschuss ausscheidet, wird von dem entsendenden Ortsverein für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin gewählt.

(3) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtverbandsausschuss die beratenden Mitglieder des Stadtverbandsvorstands (§ 12 Abs. 4) und ein Vertreter der SJD „Die Falken“, sofern Mitglied der SPD, an.

(4) Zur Beratung können im Einzelfall Sachverständige hinzugezogen werden.

(5) Der Stadtverbandsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(6) Auf Antrag eines Drittels der Stadtverbandsausschussmitglieder muss eine Sitzung einberufen werden.

(7) Der Stadtverbandsausschuss tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

(8) Von jeder Sitzung des Stadtverbandsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und an die Ortsvereine zu versenden.

§ 11 AUFGABEN DES STADTVERBANDSAUSSCHUSSES

(1) Der Stadtverbandsausschuss ist zuständig für alle wichtigen Entscheidungen zwischen den Hauptversammlungen. Dazu gehören unter anderem:

1. Vorbereitung der Wahlen auf Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene,
2. Beratungen und Entscheidungen über politische Tagesfragen,
3. Vorschläge für die Abgrenzung der Ortsvereine.

§ 12 STADTVERBANDSVORSTAND

(1) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:

1. dem/der Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem/der ersten und zweiten Schriftführer/in,
4. dem/der Schatzmeister/in,
5. sieben Beisitzern/innen.

(2) Der Vorstand regelt intern die Arbeitsverteilung. Diese wird zeitnah parteiöffentlich bekanntgegeben.

(3) Die Wahlen finden alle zwei Jahre nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands statt. Unter den gewählten Mitgliedern des Stadtverbandsvorstands müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

(4) Die Wahlen werden getrennt und in der Reihenfolge des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5 durchgeführt. Bei den Ziffern 1 bis 4 handelt es sich um Einzelwahlen und bei Ziffer 5 um eine Listenwahl.

(5) Mit beratender Stimme nehmen an den Stadtverbandsvorstandssitzungen teil, sofern sie Mitglied der Wittener SPD sind:

- der/die Bürgermeister/in ,
- die örtlichen Bundestags-, Landtags- und Europaabgeordneten,
- der/die Landrat/in oder der/die Stellvertreter/in,
- die kommunalen Dezernenten/innen,
- der/die UB-Geschäftsführer/in,
- die Vorstands- und Ausschussmitglieder übergeordneter Gremien (Unterbezirk, Bezirk, Land, Parteivorstand),
- die Ortsvereinsvorsitzenden oder ein/eine Vertreter/in,
- der/die Vorsitzende der SPD-Ratsfraktion oder der/die Stellvertreter/in,
- der/die SPD-Kreistagsfraktionsvorsitzende oder der/die Stellvertreter/in,
- die Vorsitzenden der AGs,
- der/die Vorsitzende des Sportbeirats,

sowie der/die Vorsitzende des AWO Stadtverbands Witten.

§ 13 AUFGABEN DES STADTVERBANDSVORSTANDS

(1) Der Stadtverbandsvorstand führt die Geschäfte und vertritt den Stadtverband in der Öffentlichkeit.

(2) Zu den wichtigsten Aufgaben des Stadtverbandsvorstands gehören:

1. den Einfluss sozialdemokratischer Politik in Witten zu stärken,
2. Stellungnahme zu wichtigen politischen Fragen und Auslösung innerparteilicher Diskussionen,
3. Unterstützung sozialdemokratischer Kommunal-, Kreis-, Landes-, Bundes- und Europapolitik,
4. die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften in ihrer Arbeit und Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern,
5. politische Bildungsarbeit durchzuführen,
6. Einberufung der Hauptversammlung und Festsetzung der vorläufigen Tagesordnung,
7. die personelle Besetzung des Stadtverbandsbüros.

(3) Der Stadtverbandsvorstand soll zu wichtigen Themen Fachkonferenzen einberufen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Der Stadtverbandsvorstand richtet nach Bedarf themenbezogene Arbeitskreise ein.
- (5) Der Stadtverbandsvorstand tagt in der Regel monatlich.
- (6) Die Sitzungen werden in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Die Protokolle werden mit der Einladung zur folgenden Sitzung an den gesamten Vorstand versandt.

§ 14 KONTROLLKOMMISSION

- (1) Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kontrollkommission, die die Geschäftsführung des Stadtverbandsvorstands prüft und über Beschwerden gegen den Vorstand berät.
- (2) Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen nicht dem Stadtverbandsvorstand angehören.
- (3) Die Kontrollkommission wählt aus ihren Reihen einen/eine Sprecher/in und einen/eine Vertreter/in, welche die Sitzungen vorbereiten und die Kontrollkommission in der Parteiöffentlichkeit vertreten. Die Mitglieder der Kontrollkommission erfüllen die Aufgaben der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 9 Abs. 5 Parteiengesetz.

§ 15 BETRIEBSORGANISATIONEN

- (1) Betriebliche Vertrauensarbeit in den Wittener Betrieben wird insbesondere durch die Betriebsgruppen geleistet. Die Tätigkeit der Betriebsorganisationen wird nach den Grundsätzen des Parteivorstands für Betriebsarbeit geregelt.
- (2) Die Richtlinien für Betriebsorganisationen erstellt der Stadtverbandsvorstand in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen.

§ 16 MITGLIEDERENTSCHEID

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Gremiums des Stadtverbandes ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Gremiums fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteigesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet statt, wenn die Hauptversammlung oder der Stadtverbandsausschuss mit einfacher Mehrheit oder der Stadtverbandsvorstand dies mit Dreiviertelmehrheit beschließt, oder zwei Fünftel der Ortsvereine es beantragen.

(4) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids gilt § 14 des Organisationsstatuts. Die Kosten trägt der Stadtverband

§ 17 MITGLIEDERBEFRAGUNG

(1) Vor wichtigen Entscheidungen kann der Stadtverband eine Mitgliederbefragung durchführen.

(2) Bei Kandidaturen für öffentliche Ämter kann der Stadtverband eine Mitgliederbefragung durchführen, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen. Dabei soll das Ergebnis der Mitgliederbefragung bei der Empfehlung der Hauptversammlung an die jeweilige Vertreterversammlung berücksichtigt werden.

(3) Beschlossen werden kann eine Mitgliederbefragung von der Hauptversammlung, dem Stadtverbandsausschuss oder dem Stadtverbandsvorstand jeweils mit einfacher Mehrheit oder auf Antrag von zwei Fünfteln der Ortsvereine.

(4) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung gilt § 14 des Organisationsstatuts entsprechend. Die Kosten trägt der Stadtverband

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Dieses Statut kann nur von der Stadtverbandshauptversammlung mit zwei Dritteln der nach § 4 Abs. 1 Stimmberechtigten geändert werden.

(2) Anträge auf Änderung des Statuts müssen dem Stadtverbandsvorstand mindestens sechs Wochen vor der Stadtverbandshauptversammlung vorliegen.

(3) In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen der Statuten von übergeordneten Organisationsgliederungen.

(4) Dieses Statut tritt nach der Beschlussfassung am 18. Juni 2016 in Kraft.